

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.02.2019

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.500-115/17

Nummer:

Z-6.500-2382

Antragsteller:

Gretsch-Unitas GmbH

Baubeschläge

Johann-Maus-Straße 3

71254 Ditzingen

Geltungsdauer

vom: **19. Februar 2019**

bis: **19. Februar 2024**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststallanlage "FSA GU..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 17 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage "FSA GU..." in folgenden Ausführungsvarianten:

- "FSA GU RSM-H",
- "FSA GU FER-OTS 73x",
- "FSA GU FER-SRI-OTS 73x",
- "FSA GU FER-SRI-OTS 73x BG",
- "FSA GU OTS 73x FLR",
- "FSA GU OTS 73x FLR BG",
- "FSA GU SRI-OTS 73x FLR",
- "FSA GU SRI-OTS 73x BG FLR",
- "FSA GU FER-VTS 73x",
- "FSA GU VTS 73x FLR",
- "FSA GU FER-SRI-VTS 73x",
- "FSA GU SRI-VTS 73x FLR",
- "FSA GU DTN 80-F1",
- "FSA GU DTN 80-F2" und
- " FSA GU DTN 80-F2P"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten müssen aus der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und der Energieversorgung - jeweils als Gerätekombination - und der/den Feststellvorrichtung(en) sowie ggf. zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.2 bestehen.

Die Ausführungsvarianten der Feststallanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Feststellvorrichtungen und Gehäuseabmessungen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlagen sind geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststallanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse nach Tabelle 1 geeignet.

¹ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

Tabelle 1

Abschluss Ausführungsvariante	Drehflügeltür	
	einflügelig	zweiflügelig
"FSA GU RSM-H"	x	x
"FSA GU FER-OTS 73x"	x	
"FSA GU OTS 73x FLR"	x	
"FSA GU OTS 73x FLR BG"	x	
"FSA GU FER-VTS 73x"	x	
"FSA GU VTS 73x FLR"	x	
"FSA GU DTN 80-F1"	x	
"FSA GU FER-SRI-OTS 73x"		x
"FSA GU FER-SRI-OTS 73x BG"		x
"FSA GU SRI-OTS 73x FLR"		x
"FSA GU SRI-OTS 73x BG FLR"		x
"FSA GU FER-SRI-VTS 73x"		x
"FSA GU SRI-VTS 73x FLR"		x
"FSA GU DTN 80-F2"		x
"FSA GU DTN 80-F2P"		x

1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombination und die Geräte für diese Bauart müssen der/den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination/Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombination und die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

² 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen gemäß Abschnitt 2.2 nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart bei Kabeleinführung über Sockelleiste: IP 40
- Lufttemperatur: -20 °C bis +45 °C
- Luftfeuchte bei Lufttemp. ≤ 34°C: 10 % r. F. bis 95 % r. F.
- Luftfeuchte bei Lufttemp. > 34°C: mind. 10 % r. F. und max. 35 g/m³

Tabelle 2 Betriebsumgebungsbedingungen der Feststellvorrichtungen gemäß Abschnitt 2.2 nach Angabe des Herstellers:

Typbezeichnung	Hersteller	Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
"GT050R153.1", "GT050R061.01", "GT050R089.01", "GT050R020.01"	Kendrion	IP40 / IP 65	-5 bis +55	≤ 95*
FE-OTS 73x	GU ³	IP 30	-15 bis +40	≤ 95*
OTS 735 FL, OTS 736 FL, OTS 735 FL BG, OTS 736 FL BG, FE-VTS 73x 26x32, VTS 735 FL, VTS 735/4 FL, DTN 80-F	GU ³	IP 20	-15 bis +40	≤ 95*
* nicht kondensierend				

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der zusätzlichen Brandmelder sind im Abschnitt 2.3 aufgeführt.

Es gilt dabei der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2.

2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "FSA GU RSM-H"

Für die Feststellanlage "FSA GU RSM-H" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete "GT050R153.1", "GT050R061.01", "GT050R089.01" oder "GT050R020.01" der Firma Kendrion, die in einer Gleitschiene integrierten elektrisch betriebenen Feststellvorrichtungen "FE-OTS 73x"³ oder "FE-VTS 73x 26x32"³, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer "OTS 735 FL"³, "OTS 736 FL"³, "OTS 735 FL BG"³, "OTS 736 FL BG"³, "VTS 735 FL"³ oder "VTS 735/4 FL"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ sowie der Drehflügeltürantrieb "DTN 80-F"⁶ nach DIN 18263-4⁷ mit Übereinstimmungszertifikat⁸ am Gang- und/oder Standflügel zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

³ Hersteller: Firma Gretsch-Unitas GmbH, Baubeschläge

⁴ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁶ Hersteller: Firma Gretsch-Unitas GmbH, Automatic

⁷ DIN 18263-4:2015-04 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf Teil 4: Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion

⁸ Übereinstimmungszertifikat gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Teil C, lfd. Nr. C2.6.7 (bzw. nach Landesrecht); s. www.dibt.de

Die Feststellung des Drehflügeltürantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. einer erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden und die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen. Alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel müssen wirkungslos geschaltet werden.

Der Drehflügelantrieb darf an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Alternativ zum elektrischen Türöffner für die Schlossfallenentriegelung kann ein Motorschloss nach DIN EN 14846⁹ mit Leistungserklärung¹⁰ in der Türzarge und/oder im Türflügel verwendet werden, wenn dieses im Zusammenhang mit dem o.g. Drehflügeltürantrieb geprüft wurde.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.2 "FSA GU FER-OTS 73x"

Für die Feststellanlage "FSA GU FER-OTS 73x" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung ist die Gleitschienen-Kombination "GS FE-OTS 73x"³, bestehend aus der Gleitschiene "GS OTS 73x"³ und der integrierte Feststellvorrichtung "FE-OTS 73x"³ (Leistung 1,9 W) nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.3 "FSA GU FER-SRI-OTS 73x"

Für die Feststellanlage "FSA GU FER-SRI-OTS 73x" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Gleitschienen-Kombinationen "GS FE-SRI-OTS 73x"³ oder "GS FE-SRI-OTS 73x1"³, bestehend aus der Gleitschiene "GS OTS 73x"³, der Schließfolge-reglung "SRI-OTS 73x"³ und der integrierte Feststellvorrichtung "FE-OTS 73x"³ (Leistung 1,9 W) nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ am Gang- und/oder Standflügel zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

⁹ DIN EN 14846:2004-0 Baubeschläge – Schlösser – Elektromechanische Schlösser und Schließbleche - Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁰ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 14846 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 14846 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 14846 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

2.2.4 "FSA GU FER-SRI-OTS 73x BG"

Für die Feststellanlage "FSA GU FER-SRI-OTS 73x BG" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Gleitschienen-Kombinationen "GS FE-SRI-OTS 73x BG"³ oder "GS FE-SRI-OTS 73x BG1"³, bestehend aus der Gleitschiene "GS OTS 73x"³, der Schließfolgereglung "SRI-OTS 73x BG"³ und der integrierte Feststellvorrichtung "FE-OTS 73x"³ (Leistung 1,9 W) nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ am Gang- und/oder Standflügel zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.5 "FSA GU OTS 73x FLR"

Für die Feststellanlage "FSA GU OTS 73x FLR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "OTS 735 FL"³ oder "OTS 736 FL"³ (Leistung je 2,4 W) jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.6 "FSA GU OTS 73x FLR BG"

Für die Feststellanlage "FSA GU OTS 73x FLR BG" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "OTS 735 FL BG"³ oder "OTS 736 FL BG"³ (Leistung je 2,4 W) jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.7 "FSA GU SRI-OTS 73x FLR"

Für die Feststellanlage "FSA GU SRI-OTS 73x FLR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "OTS 735 FL"³ oder "OTS 736 FL"³ (Leistung je 2,4 W) jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ am Gang- und/oder Standflügel mit der Gleitschienen-Kombination "GS SRI-OTS 73x FL"³ oder "GS SRI-OTS 73x FL1"³ bestehend aus der Gleitschiene "GS OTS 73x"³ mit der Schließfolgereglung "SRI-OTS 73x"³ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.8 "FSA GU SRI-OTS 73x BG FLR"

Für die Feststellanlage "FSA GU SRI-OTS 73x BG FLR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "OTS 735 FL BG"³ oder "OTS 736 FL BG"³ (Leistung je 2,4 W) jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ am Gang- und/oder Standflügel mit der Gleitschienen-Kombination "GS SRI-OTS 73x BG FL"³ oder "GS SRI-OTS 73x BG FL1"³, bestehend aus der Gleitschiene "GS OTS 73x"³ mit der Schließfolgereglung "SRI-OTS 73x BG"³ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.9 "FSA GU FER-VTS 73x"

Für die Feststellanlage "FSA GU FER-VTS 73x" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung ist die Gleitschienen-Kombination "GS FE-VTS 73x"³, bestehend aus der Gleitschiene "GS VTS 73x 26x32"³ und der integrierten Feststellvorrichtung "FE-VTS 73x 26x32"³ (Leistung 1,9 W) nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.10 "FSA GU VTS 73x FLR"

Für die Feststellanlage "FSA GU VTS 73x FLR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "VTS 735 FL"³ oder "VTS 735/4 FL"³ (Leistung je 1,9 W) jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.11 "FSA GU FER-SRI-VTS 73x"

Für die Feststellanlage "FSA GU FER-SRI-VTS 73x" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Gleitschienen-Kombinationen "GS FE-SRI-VTS 73x"³ oder "GS FE-SRI-VTS 73x FL1"³, bestehend aus der Gleitschiene "GS VTS 73x 26x32"³, der Schließfolgereglung "SRI-VTS 73x"³ und der integrierten Feststellvorrichtung "FE-VTS 73x 26x32"³ (Leistung je 1,9 W) jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ am Gang- und/oder Standflügel zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.12 "FSA GU SRI-VTS 73x FLR"

Für die Feststellanlage "FSA GU SRI-VTS 73x FLR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "VTS 735 FL"³ oder "VTS 735/4 FL"³ (Leistung je 1,9 W) jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ am Gang- und/oder Standflügel mit den Gleitschienen-Kombinationen "GS SRI-VTS 73x FL"³ oder "GS SRI-VTS 73x FL1"³, bestehend aus der Gleitschiene "GS VTS 73x 26x32"³ und der Schließfolgereglung "SRI-VTS 73x"³ zu verwenden. Sie muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.13 "FSA GU DTN 80-F1"

Für die Feststellanlage "FSA GU DTN 80-F1" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung muss der Drehflügeltürantrieb "DTN 80-F"⁶ nach DIN 18263-4⁷ mit Übereinstimmungszertifikat⁸ verwendet werden. Dieser muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Feststellung des Drehflügeltürantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. einer erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden und die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen. Alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel müssen wirkungslos geschaltet werden.

Der Drehflügelantrieb darf an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Alternativ zum elektrischen Türöffner für die Schlossfallenentriegelung kann ein Motorschloss nach DIN EN 14846⁹ mit Leistungserklärung¹⁰ in der Türzarge und/oder im Türflügel verwendet werden, wenn dieses im Zusammenhang mit dem o.g. Drehflügeltürantrieb geprüft wurde.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.14 "FSA GU DTN 80-F2"

Für die Feststellanlage "FSA GU DTN 80-F2" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung muss der Drehflügeltürantrieb "DTN 80-F"⁶ (am Standflügel und am Gangflügel von zweiflügeligen Drehflügeltüren) nach DIN 18263-4⁷ mit Übereinstimmungszertifikat⁸ verwendet werden.

Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Feststellung des Drehflügeltürantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. einer erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden und die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen. Alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel müssen wirkungslos geschaltet werden.

Der Drehflügelantrieb darf an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Alternativ zum elektrischen Türöffner für die Schlossfallenentriegelung kann ein Motorschloss nach DIN EN 14846⁹ mit Leistungserklärung¹⁰ in der Türzarge und/oder im Türflügel verwendet werden, wenn dieses im Zusammenhang mit dem o.g. Drehflügeltürantrieb geprüft wurde.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtungen sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.15 "FSA GU DTN 80-F2P"

Für die Feststellanlage "FSA GU DTN 80-F2P" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "RSM-H"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2379 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung muss der Drehflügeltürantrieb "DTN 80-F"⁶ (am Gangflügel von zweiflügeligen Drehflügeltüren) nach DIN 18263-4⁷ mit Übereinstimmungszertifikat⁸ verwendet werden.

Dieser muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Feststellung des Drehflügeltürantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. einer erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden und die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen. Alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel müssen wirkungslos geschaltet werden.

Der Drehflügelantrieb darf an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Alternativ zum elektrischen Türöffner für die Schlossfallenentriegelung kann ein Motorschloss nach DIN EN 14846⁹ mit Leistungserklärung¹⁰ in der Türzarge und/oder im Türflügel verwendet werden, wenn dieses im Zusammenhang mit dem o.g. Drehflügeltürantrieb geprüft wurde.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen die Melder nach Tabelle 3 verwendet werden.

Tabelle 3: Brandmelder der Firma Hekatron

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Betriebsumgebungsbedingungen ¹¹		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1. Rauchmelder					
1.1	"ORS 142"	Z-6.510-2288	IP42	-30 bis +60	≤ 95*
1.2	"ORS 142W"	Z-6.510-2294	IP40	-20 bis +75	≤ 95*
2. Wärmemelders					
2.1	"TDS 247"	Z-6.510-2289	IP42	-20 bis +80	≤ 95*
* nicht kondensierend					

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 sowie ggf. mit Geräten nach Abschnitt 2.3 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

¹¹ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination bzw. Geräte) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststallanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Anschlussausführung möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststallanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststallanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelders eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststallanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden. Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberliegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen. Der Abstand zwischen der Unterkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 7,0 cm betragen.

Zusätzlich können Brandmelder nach Abschnitt 2.3 als Sturzmelder verwendet werden. Sie müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

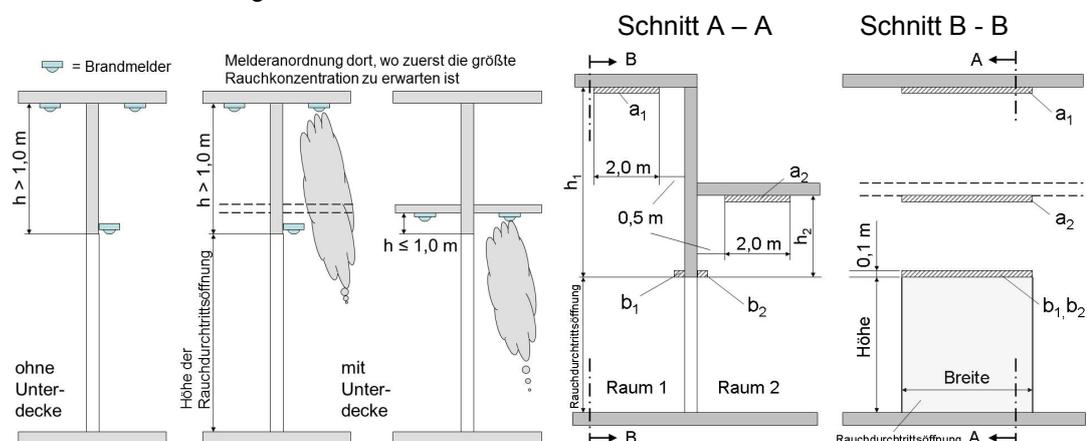


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 4

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

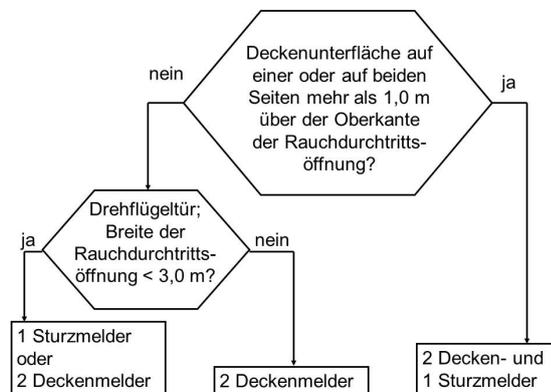


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2382

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zum Handauslösetaster erforderlich.

Sind die Leitungen zum Handauslösetaster vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.8 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹²).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2382
- Feststellanlage "FSA GU...¹³"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

¹² nach Landesbauordnung

¹³ Die betreffende Ausführungsvariante ist zu ergänzen.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den/der in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten/ Gerätekombination übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁴ verwiesen.

¹⁴

DIN 14677-1: 2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁴ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt